



Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Wasserreglement der Gemeinde Lauwil

gültig ab 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis zum Wasserreglement der Gemeinde Lauwil

A.	Ingress.....	4
B.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verfügungsrecht.....	4
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4	Technische Ausführung.....	4
C.	Wasserabgabe	4
§ 5	Wasserlieferung	4
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe.....	5
§ 8	Qualität des Trinkwassers	5
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
D.	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	5
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	5
§ 11	Enteignungsrecht.....	5
§ 12	Hydranten	6
§ 13	Haftung und Haftungsausschluss	6
E.	Anschlussleitung.....	6
§ 14	Erstellung, Kosten, Eigentumsverhältnisse	6
§ 15	Meldepflicht	6
§ 16	Durchleitungsrechte	6
F.	Hausinstallation	7
§ 17	Hausinstallationen	7
§ 18	Erstellung und Kosten.....	7
§ 19	Abnahme und Kontrolle	7
§ 20	Instandhaltungspflicht	7
§ 21	Regelmässige Spülung	7
§ 22	Frostgefahr	7
§ 23	Haftung	8
§ 24	Duldungs- und Auskunftspflicht.....	8
G.	Bewilligungs- und Meldepflicht.....	8
§ 25	Bewilligung	8
§ 26	Meldepflicht	8
H.	Wassermessung.....	8
§ 27	Grundsatz.....	8
§ 28	Standort und Eigentum	9
§ 29	Auswechslung	9
§ 30	Nachprüfung	9
§ 31	Störungen	9
§ 32	Unterzähler	9
§ 33	Ablesung der Wasserzähler	9
§ 34	Vorübergehender Wasserbezug, unberechtigter Wasserbezug, Kündigung des Wasserbezugs.....	9
I.	Finanzierung	10
I.	Allgemeine Bestimmungen	10
§ 35	Grundsätze	10
§ 36	Festlegung der Beiträge und Gebühren	10
§ 37	Vorab-Erstellung	10
§ 38	Zahlungsmodalitäten	10
§ 39	Verjährung	11
II.	Einmalige Beiträge und Gebühren.....	11
§ 40	Erschliessungsbeiträge.....	11
§ 41	Anschlussgebühr	11

III.	Jährliche Gebühren	12
§ 42	Jährliche Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr)	12
§ 43	Mengengebühr	12
§ 44	Mietgebühr für Wasserzähler	12
§ 45	Abgeltung betriebsfremder Leistungen	12
§ 46	Abgeltung von Sonderleistungen	13
J.	Schlussbestimmungen	13
§ 47	Vollzug.....	13
§ 48	Rechtsschutz	13
§ 49	Strafbestimmungen.....	13
§ 50	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 51	Übergangsbestimmungen	13
§ 52	Inkrafttreten	14
K.	Tarifordnung	15

A. Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lauwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Instandstellung und die Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Lauwil. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

²Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, so gilt dieses Reglement für die Baurechtsnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haften die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

²Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

²Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

³Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaturen verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn die Anforderungen gemäss Absatz 1 und 2 nicht erfüllt sind.

C. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Gebrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

²Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit;
- b. bei Instandstellungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c. bei Brandfällen;
- d. bei ungenügender Wasserqualität.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügem rechtzeitig bekannt gegeben

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der Eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen

D. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

²Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Wasseranlagen.

³Die Anlagen und Einrichtungen sind soweit wie möglich im öffentlichen Areal zu erstellen.

⁴Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹Hydranten dürfen nur durch die Gemeinde, durch Beauftragte der Gemeinde und der Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

²Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt der Gemeinderat mit der Wasseranschlussbewilligung eine pauschale kostenpflichtige Bewilligung zur Benützung eines Hydranten.

³Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

⁴Die Hydranten-Anlage ist der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

§ 13 Haftung und Haftungsausschluss

¹Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Wasserversorgung zurückzuführen sind.

²Die Gemeinde haftet weder für unmittelbare noch für mittelbare Schäden, die durch die Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

E. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung, Kosten, Eigentumsverhältnisse

¹Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

²Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin trägt alle Kosten (Sanitär- und Baumeisterarbeiten mit Ausnahme der Wasserzähler) für die Planung und Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³Die Kosten für Tiefbauarbeiten, Kontrollen, Reparaturen und Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder Grundeigentümerin bzw. vom Baurechtsnehmer oder Baurechtsnehmerin bezahlt. Sind mehrere Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer an der gleichen Anschlussleitung beteiligt, werden die Kosten nach der Brandlagerschätzung der Gebäude auf die betroffenen Grundstücke aufgeteilt.

⁴Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

§ 15 Meldepflicht

¹Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

²Schäden an der Anschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

§ 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch private Grundstücke ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Bau-

rechtsnehmerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

F. Hausinstallation

§ 17 Hausinstallationen

¹Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

²Bei jedem Neubau oder Umbau der Hausinstallation muss nach dem Wasserzähler eine Rückflusssicherung und ein Feinfilter eingebaut werden.

³Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagenbesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

⁴Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung müssen vollständig vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz getrennt sein.

§ 18 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

¹Die Gemeinde ist berechtigt die Hausinstallationen zu prüfen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

²Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 20 Instandhaltungspflicht

¹Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

²Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmern oder den Baurechtsnehmerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Leitungswasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin.

§ 23 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden. Der Wasserverbrauch wird dem Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin (inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren) in Rechnung gestellt.

§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen gewähren der Gemeinde oder deren Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

²Die Gemeinde kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

G. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 25 Bewilligung

¹Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug mit einem separaten Anschluss;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;
- f. das Füllen von Schwimmbädern mit einem Inhalt von über 20 m³;

§ 26 Meldepflicht

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

H. Wassermessung

§ 27 Grundsatz

¹Alle öffentliche und private Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen sind öffentliche Brunnen und Löscheinrichtungen.

²Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem separaten Wasserzähler ausgerüstet.

³Wird eine Anschlussleitung sowohl für den Haushalt wie für einen Landwirtschaftsbetrieb benutzt, sind ab der Anschlussleitung zwei getrennte Wasseruhren für den Haushalt und die Landwirtschaft zu installieren.

§ 28 Standort und Eigentum

¹Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. dem Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin den Standort der Wasserzähler.

²Die Wasserzähler (inkl. Zähler bei Regenwassernutzung) werden zu Lasten der Gemeinde durch den Beauftragten der Gemeinde montiert und in Stand gehalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde.

§ 29 Auswechslung

Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung der Wasserzähler berechtigt.

§ 30 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin kann die Nachprüfung der Wasserzähler verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin, anderenfalls trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 31 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der Abrechnung der Durchschnittsverbrauch der beiden Vorjahre zu Grunde gelegt. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

§ 32 Unterzähler

Wünscht ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin bzw. ein Baurechtsnehmer oder eine Baurechtsnehmerin Unterzähler, so hat er oder sie die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt selbst zu tragen.

§ 33 Ablesung der Wasserzähler

¹Die jährliche Zählerablesung wird durch die Gemeinde organisiert.

²Bei Meldungen gemäss § 26 Buchstaben a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 34 Vorübergehender Wasserbezug, unberechtigter Wasserbezug, Kündigung des Wasserbezugs

¹Für Bauwasseranschlüsse legt der Gemeinderat eine Pauschale fest. Die Pauschale wird pro Gebäude erhoben.

²Andere Anschlüsse für den vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen auf Kosten des Wasserbezügers durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

³Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die Wassergebühren inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

⁴Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht zurückbezahlt.

I. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Grundsätze

¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

²Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümer oder Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Wasserversorgung;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
- c. Jährliche Bereitstellungsgebühren (Grundgebühr);
- d. Mengengebühren;
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen;
- f. Jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler;

§ 36 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹Die Einwohnergemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

²Die Einwohnergemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

³Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 37 Vorab-Erstellung

¹Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer oder Grundeigentümerin bzw. Baurechtsnehmer oder Baurechtsnehmerin ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung). Die Bedingungen gemäss § 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind einzuhalten.

²Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³Hat die Einwohnergemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 38 Zahlungsmodalitäten

¹Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

²Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die übrigen Fakturen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

§ 39 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 40 Erschliessungsbeiträge

¹Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

²Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

⁴Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

§ 41 Anschlussgebühr

¹Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossen ist und die Gebäudeschätzung vorliegt.

²Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss verfügen oder nicht.

³Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr als Akontozahlung in Abzug gebracht.

⁴Die Rückerstattung von zu viel bezahlten Anschlussgebühren erfolgt zinslos, nachdem der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin den Nachweis erbracht hat.

⁵Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für

- a. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens,
- b. den, gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten, Teil des Brandversicherungswertes.

⁶Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagewert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁷Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁸Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

⁹Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investitionen entstandene Mehrwert beitragspflichtig.

¹⁰Erhöhte Brandlagerwerte aufgrund von Nachschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

¹¹Wird eine Liegenschaft nach Zerstörung durch Feuer oder nach vollständigem Abbruch neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge und Gebühren werden indexbereinigt angerechnet.

¹²Wenn der Gemeinde der Brandlagerwert nicht bekannt ist, ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin verpflichtet, die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.

¹³Bei einem Neubau werden die Anschlussgebühren auf dem ganzen Gebäudewert erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt. Bei einem Um- und Erweiterungsbau, wenn die Nachschätzung vorliegt.

III. Jährliche Gebühren

§ 42 Jährliche Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr)

¹Die jährliche Bereitstellungsgebühr, die zur Deckung der Kosten für die dauernde Bereitstellung der Bezugsmengen dient, wird von allen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Wasserbezügerern erhoben, unabhängig davon, ob und wieviel Trinkwasser bezogen wird.

²Die Bereitstellungsgebühr wird pro Haushalt oder pro Betrieb erhoben.

§ 43 Mengengebühr

¹Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

²Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die, seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

§ 44 Mietgebühr für Wasserzähler

Die Mietgebühr für Wasserzähler wird pro Zähler erhoben.

§ 45 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen insbesondere für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen sowie für Betriebswasser (Strassenspülungen) entrichtet die Einwohnergemeinde

meinde der Wasserversorgung über die Verwaltungsrechnung einen angemessenen Beitrag der periodisch überprüft wird.

§ 46 Abgeltung von Sonderleistungen

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung (z.B. hohe Wasserbezüge für Industrie, Klima- oder Kühlgeräte, etc.), die gegenüber von Wasserbezügern erbracht werden müssen, zusätzliche einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Diese werden vom Gemeinderat festgelegt.

J. Schlussbestimmungen

§ 47 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er regelt den Vollzug und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

²Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 48 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 49 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafrichterpräsidium die Appellation erklären.

§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 19.07.2007 (gültig ab 01.01.2008) wird aufgehoben.

§ 51 Übergangsbestimmungen

¹Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

²Diejenigen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keine Anschlussgebühr mehr leisten. Vorbehalten bleibt § 41, Absatz 4 des Reglements.

§ 52 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basellandschaft auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
Die Grundgebühr wird erstmalig mit der Wasserabrechnung 2015 erhoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2014.

Lauwil, 24. September 2014

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:
sig. Andy Mohr

Die Gemeindegemeinschafterin:
sig. Karin Schneider

Das Wasserreglement wurde am 19. Dezember 2014 mit Entscheid Nr. 617 von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basellandschaft genehmigt.

K. Tarifordnung

Aufgrund der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2014 und gemäss § 36 des Wasserreglements erlässt die Gemeinde folgende Tarifordnung. Die Tarifordnung tritt erstmalig zusammen mit dem neuen Wasserreglement am 1. Januar 2015 in Kraft.

1. Einmalige Beiträge**1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 40 Reglement)**

Die Erschliessungsbeiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand 01.04.2010 = 100%, Indexstand bei Inkraftsetzung des Reglements = 102.3%.

Der Erschliessungsbeitrag beträgt:

für unbebaute Grundstücke im Baugebiet inkl. Kooperationsanteile	CHF 15.00 pro m ²
--	------------------------------

1.2 Anschlussgebühr (§ 41 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt:

- | | |
|--|---|
| a. für private Neubauten | 1,75 % des Gebäudeversicherungswertes (indexierte Brandlagerschätzung) |
| b. für Gewerbebauten | 0,875 % des Gebäudeversicherungswertes (indexierte Brandlagerschätzung) |
| c. Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten | 1,75 % des Gebäudemehrwertes (indexierte Brandlagermehrwertschätzung) |

2. Jährliche Gebühren

- | | | |
|-----|--------------------------|------------------------------------|
| 2.1 | Wasserbezugsgebühr | CHF 2.60 pro m ³ Wasser |
| 2.2 | Wasserzählermiete | CHF 25.00 pro Wasserzähler |
| 2.3 | Die Grundgebühr beträgt: | |
| | a. pro Haushalt | CHF 100.00 |
| | b. pro Gewerbebetrieb | CHF 100.00 |

3. Einmalige Gebühren

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 3.1 | Wasseranschlussbewilligungs-
gebühr | Pauschal CHF 100.00 |
| 3.2 | Bauwassergebühr | Pauschal CHF 100.00 |

4. Sonderleistungen

- | | | |
|-----|-----------------|--------------------------------|
| 4.1 | Gewerbebetriebe | gemäss spezieller Vereinbarung |
| 4.2 | Spitzenbezug | gemäss spezieller Vereinbarung |
| 4.3 | Andere Bezüge | gemäss spezieller Vereinbarung |

5. Wasserlieferung ausserhalb des Versorgungsgebietes

- | | | |
|-----|---|---|
| 5.1 | Lieferung in Notlagen, Entscheid
durch den Gemeinderat | CHF 50.00 pro Fuhre inkl. Verrechnung
der Kosten nach Aufwand, wie Personal-
Leistungen und Wassermenge |
| 5.2 | Andere Lieferungen | Verrechnung der Kosten, wie Personal-
Leistungen, Material und Wassermenge |

6. Jährliche Beiträge

- | | | |
|-----|-------------------------|-----------------------------------|
| 6.1 | Löschbeitrag | wird auf dem Budgetweg festgelegt |
| 6.2 | Öffentliche Brunnen | wird auf dem Budgetweg festgelegt |
| 6.3 | Spülung Wasserleitungen | wird auf dem Budgetweg festgelegt |

7. Verzugszins

- | | | |
|-----|-------------|---|
| 7.1 | Verzugszins | die Höhe des Verzugszins entspricht
dem der Gemeindesteuer |
|-----|-------------|---|

8. Dienstleistungen

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 8.1 | Ablesen des Zählers durch
den Brunnenmeister.
(Ausgenommen von der Einwohnergemeinde
periodisch veranlasste Ablesungen). | Fr. 30.00 pro Ablesung |
|-----|---|------------------------|